

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 004/2010
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Eintragung des Gebäudes Jockuschstraße 16 / Paulinenstraße 5 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**

Kulturausschuss

17.06.2010

Bau- und Verkehrsausschuss

15.09.2010

Hauptausschuss

20.09.2010

Beschlussvorschlag:

Das Gebäude Jockuschstraße 16 / Paulinenstraße 5 wird gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das Gebäude Jockuschstraße 16 / Paulinenstraße 5 ist unter der lfd. Nr. 103 in der Liste des zu schützenden Kulturgutes für die Stadt Lüdenscheid (Kulturgutverzeichnis – KGV) verzeichnet. Diese Liste aus dem Jahre 1980 beschreibt Bauwerke, Anlagen und andere Objekte in der Stadt Lüdenscheid, die als bemerkenswerte Zeugnisse der Vergangenheit evtl. Denkmalwert haben könnten.

Die Stadt Lüdenscheid als Untere Denkmalbehörde hat in Zusammenarbeit mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege eine Untersuchung des Denkmalwertes durchgeführt. Grundlegend für die Beurteilung waren ein Studium der Bauakten und eine eingehende Außen- und Innenbesichtigung, die in Anwesenheit des Gebäudeeigentümers stattgefunden hat.

In seinem Fachgutachten vom 04.12.2008 kommt das LWL-Amt für Denkmalpflege zu der Auffassung, dass es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NW handelt, das gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen ist. Das LWL-Amt für Denkmalpflege führt dazu aus:

„Das gesamte Innere und Äußere des Gebäudes erfüllt die in § 2 DSchG NW genannten Kriterien eines Denkmals. Der Denkmalumfang schließt die Freitreppe am Eingang, die Haustüre und im Inneren die wandfeste bauzeitliche Ausstattung ein (Türen, Fußbodenfliesen, Stuckdecken, Treppenanlage). Zum Denkmalumfang gehört der 1905 entstandene rückwärtige Anbau. Nicht zum Denkmalumfang gehören die 1950 durchgeführten Änderungen an der Rückfront (Einbruch einer neuen Fensteröffnung im Küchenbereich des 1. OG) und die 1928 errichtete Garage.

Beschreibung:

Das 1886 von dem Bauunternehmer Krause errichtete Etagenwohnhaus steht auf der Ecke Jockuschstraße / Paulinenstraße. Auf hohem Kellersockel erheben sich 2 Geschosse und ein Drempe, die von einem flachen aber weit überstehenden Dach gedeckt sind.

Die beiden zur Straße weisenden Fassaden sind aufwändig mit Bauzier und anderem aufgewertet, so dass eine deutliche Gliederung entsteht. Die seitliche und die rückwärtige (zum Garten weisende) Fassade sind sehr reduziert, ohne jegliche gliedernde Bauornamentik.

Das hohe Erdgeschoss ist durch eine zweiläufige Treppe an der Jockuschstraße erschlossen. An der Paulinenstraße befindet sich eine von Säulen umstellte Loggia, deren Dach im Obergeschoss als Terrasse genutzt wird. Eine Bandrustika verziert das gesamte Erdgeschoss. Etwas abgesetzt verläuft ein Gesims, das die Geschosse teilt. Das Obergeschoss ist glatt geputzt, wodurch die aufwändigen Fensterrahmen und Fensterverdachungen noch besser zur Geltung kommen. Obwohl unterschiedlich viele Fensteröffnungen existieren, wird auf beiden Fassaden eine Dreiachsigkeit hergestellt, indem das Mittelfenster zur Jockuschstraße durch zwei Nischen gerahmt wird und zur Paulinenstraße immer zwei Fenster gekoppelt und unter einem zusammenfassenden Giebel gestellt werden. Die abgeschrägte Ecke des Hauses wird im Obergeschoss und Dachgeschoss mit einem weit vorkragenden Erker hervorgehoben. Über einem weiteren Geschossesims schließt der als Attika gestaltete Drempe an. Wandvorlagen dienen den Balkenköpfen als Konsolen und sind zugleich ein die Wand gliederndes Gestaltungselement.

Die zwei Wohnungen im Haus werden durch ein großzügiges Treppenhaus erschlossen. Wohnungstüren, die mit geätzten Scheiben versehen sind, schließen die Wohnbereiche vom öffentlichen Treppenhaus ab. Neben den Wohnungstüren gab es noch einen zweiten Eingang, der direkt in die Küche und die Vorratskammer führte, hier war der Eingang

für das Personal.

In den im Grundriss sich entsprechenden Wohnungen ordneten sich die Räume um eine mit aufwändigem Stuck versehene Diele. Die Küche befand sich neben dem Treppenhaus und war auf diese Weise – wie beschrieben – zu erreichen, ohne den Wohnbereich zu betreten.

Die Toiletten befanden sich auf den Halbstockwerken im Treppenhaus. Im Drempeel befinden sich die Wohnräume des Personals und Trockenböden.

Begründung:

Das hier beschriebene Etagenwohnhaus ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier für die Ortsgeschichte der Stadt Lüdenscheid, da es das gehobene bürgerliche Wohnen im innenstadtnahen Gebiet sehr gut dokumentiert. Das Haus gibt sich nach außen – zur Stadt hin – sehr repräsentativ, aber auch innen zeugen Räumlichkeiten und Ausstattung von bürgerlichem Wohnen. Die Infrastruktur für das Personal ist auch noch sehr deutlich ablesbar, so dass auch hier ein Hinweis auf die Lebensweise der Hausbewohner gegeben ist.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen städtebauliche Gründe vor. Das Haus ist nur ein Jahr nach Fertigstellung der gegenüberliegenden St. Joseph und Medardus Kirche gebaut worden. Mit dem Haus entstand so ein Auftakt zu einem Villenviertel, das südlich der Kirche im Entstehen begriffen war. Um die Wirkung voll auszuschöpfen, nutzte der Erbauer die Ecklage, die es ermöglichte, zwei Fassaden zu gestalten. Die opulenten Fassaden weisen zudem zur Altstadt hin und wollen auch hier auf ein neues, bürgerliches Wohnviertel hinweisen.

Weiterhin liegen für die Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche, hier kunsthistorische Gründe vor, da die gut erhaltene Bauornamentik und die wandfeste Innenausstattung gute Beispiele für die baukünstlerische Ausstattung eines gründerzeitlichen Hauses sind.“

Das Gebäude Jockuschstraße 16 / Paulinenstraße 5 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs.1 DSchG NW. Daher ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Gebäude gem. § 3 Abs. 1 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen. Das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen nach § 21 Abs. 4 DSchG NW mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege zu der Entscheidungsabsicht ist hergestellt.

Der Gebäudeeigentümer war am gesamten Eintragungsverfahren beteiligt. Es fanden zwischen ihm und der Unteren Denkmalbehörde ausführliche und mehrfache Informationsgespräche statt. Am Ende dieses konstruktiven Miteinanders steht die Zustimmung des Eigentümers zur Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste.

Lüdenscheid, den 3. Juni 2010

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage